



Lohnanspruch

Die Stadt Biel als verantwortungsbewusste Arbeitgeberin sorgt in folgenden Situationen für Lohnfortzahlungen für ihre Angestellten:

Militär-, Zivilschutz und Zivildienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mindestens im gleichen Umfang wie das kantonale Personal Anspruch auf Lohn während des schweizerischen Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes.

Nach dem Tod einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters

In diesem Fall erhalten die Ehegattin oder der Ehegatte oder andere Personen, denen gegenüber die oder der Verstorbene eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, vom der Stadt den Lohn einschliesslich Familien- und Unterhaltszulagen für den laufenden Monat und drei weitere Monate.

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Die Auszahlung des Lohns ist während dem Mutterschaftsurlaub (16 Wochen) und dem Vaterschaftsurlaub (20 Tage) gesichert.

Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Gemäss Art. 28 PR haben die Arbeitnehmenden bei Krankheit und Unfall Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von längstens 2 Jahren.

- im ersten Jahr zu 100 Prozent,
- im zweiten Jahr zu 80 Prozent.

Die Lohnfortzahlung dauert längstens bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Der Lohn kann gekürzt oder eingestellt werden, wenn die Krankheit oder der Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden oder in Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung aufgetreten ist oder sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den erforderlichen Massnahmen zur Abklärung oder Eingliederung widersetzt.

Familien- und Unterhaltszulagen werden während der Dauer der Lohnfortzahlung in vollem Umfang ausgerichtet.

Sind für mehrere Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfalls durch ein Arztzeugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen, entsteht jeweils ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung. In den übrigen Fällen entsteht ein neuer Anspruch nur, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zwischen den Abwesenheiten mindestens drei Monate zum Beschäftigungsgrad gemäss Arbeitsvertrag gearbeitet hat.

[\(vgl. Art. 28 des Personalreglements \(PersR\); SGR 1.5.3-1\)](#)

[\(vgl. Art. 29 der Personalverordnung; SGR 1.5.3-1.1\)](#)

Rückfall

Hat der oder die Arbeitnehmende während 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit keinen Rückfall erlitten, so lebt der Anspruch der Lohnfortzahlung wieder auf. Bei einer kürzeren Arbeitsleistung lebt er nur dann wieder auf, wenn die erneute Arbeitsunfähigkeit eine andere Ursache hat.